

# Jugendordnung des Deutschen Handball-Bundes e.V.

Stand: 04.10.1999

## I. Allgemeines

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Deutsche Handball-Jugend (DHJ) ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsverbänden des DHB organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Die Deutsche Handball-Jugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (DSJ).
- (3) Die Deutsche Handball-Jugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, daß junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.

Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

In Zusammenarbeit mit der DSJ und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Handballverbände unterstützt und koordiniert, sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten:

Die Deutsche Handball-Jugend führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des DHB selbständig.

Die Deutsche Handball-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Deutsche Handball-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Deutsche Handball-Jugend ist gegen jeglichen Drogenmißbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

## II. Organisation

### § 2 Gliederungen

Die Gliederungen der Deutschen Handball-Jugend sind:

1. der Bundesjugendtag (BJT)
2. der Erweiterte Jugendausschuß (EJA)
3. der Jugendausschuß (JA)
  - 3.1 der Arbeitskreis Jugendsprecher
  - 3.2 der Arbeitskreis Kinder- und Schulhandball

- 3.3 der Arbeitskreis allgemeine und überfachliche Jugendarbeit
- 3.4 der Arbeitskreis Jugendtrainer
- 3.5 der Arbeitskreis Jugendrecht
- 4. der Geschäftsführende Jugendausschuß (GJA)

### § 3 Bundesjugendtag (BJT)

- (1) Der Bundesjugendtag findet alle drei Jahre vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muß vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist vom Jugendausschuß vier Monate vorher bekanntzugeben.
- (2) Die schriftliche Einberufung durch den JA muß sechs Wochen vor Beginn der BJT unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen.
- (3) Dem Bundesjugendtag gehören stimmberechtigt an:
  - a) je zwei gewählte/berufene<sup>\*)</sup> Vertreter aus den Regional- und Landesverbänden aus den Jugendorganen,
  - b) je ein Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend aus den Regional- und Landesverbänden und des DHB oder deren Vertreter (Höchster 23 Jahre am Tag ihrer Wahl),
  - c) der Jugendausschuß (JA).
- (4) Der Bundesjugendtag (BJT) wählt:
  - a) den Vorsitzenden des JA, der dem DHB-Bundestag zur Wahl als Vizepräsident Jugend vorgeschlagen wird, wobei der BJT das ausschließliche Vorschlagsrecht hat,
  - b) den Jungen- und den Mädchenwart als gleichberechtigte Stellvertreter. Beide gehören automatisch dem Erweiterten Vorstand (EV) des DHB an,
  - c) den DHB-Jugendsprecher und die DHB-Jugendsprecherin und deren Stellvertreter (aus dem Kreis der unter Ziff. 3b) aufgeführten Personen) auf Vorschlag des AK Jugendsprecher,
  - d) den Beisitzer für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit.
- (5) Der Vertreter der Jugend im Präsidium ist der Vizepräsident Jugend.
- (6) Der BJT beschließt die Jugendordnung. Er beschließt ferner, welche Anträge zum Bundestag gestellt werden.
- (7) Zwischen den Bundesjugendtagen findet mindestens eine Arbeitstagung mit zwei gewählten Jugendvertretern sowie den Jugendsprechern und Jugendsprecherinnen der Regional- und Landesverbände statt.

### § 4 Erweiterter Jugendausschuß (EJA)

- (1) Der Erweiterte Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des JA,
  - b) je zwei gewählten Vertretern aus den Regionalverbänden aus den Jugendorganen.
- (2) Der EJA tagt mindestens zweimal jährlich. Er unterstützt den Jugendausschuß (JA). Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den BJT,

---

<sup>\*)</sup> Kommentierung: durch Beschlußfassung des zuständigen Organs, nicht durch Einzelpersonen

- c) die Berufung von Mitgliedern der Jugend-Arbeitskreise auf Vorschlag des JA,
- d) die Genehmigung und Verabschiedung des vom JA vorgeschlagenen Haushaltsplanes der deutschen Handballjugend,
- e) die Vorbereitung der Arbeitstagungen und des Bundesjugendtages (BJT),
- f) die Koordinierung von Terminen im Jugendbereich,
- g) die Berufung der Mädchenbeauftragten.

## **§ 5 Jugendausschuß (JA)**

- (1) Dem Jugendausschuß gehören stimmberechtigt an:
- a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
  - b) der Jungenwart,
  - c) der Mädchenwart,
  - d) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
  - e) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder Stellvertreter,
  - f) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder Stellvertreter,
  - g) der Beisitzer für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit,
  - h) der Jugendsekretär,
  - i) der verantwortliche Jugendtrainer männliche Jugend,
  - j) der verantwortliche Jugendtrainer weibliche Jugend,
  - k) die Mädchenbeauftragte.
- (2) Geschäftsführender Jugendausschuß (GJA)  
Dem geschäftsführenden Jugendausschuß gehören an:
- a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
  - b) der Jungenwart,
  - c) der Mädchenwart,
  - d) der Jugendsekretär.
- Der GJA führt die Geschäfte zwischen den Jugendausschußsitzungen.
- (3) Der JA tagt mindestens viermal jährlich. Er hat die im § 1 genannten Aufgaben vorzubereiten und zu erfüllen.
- (4) Dem JA obliegen insbesondere:
- a) die Jahres- und Haushaltsplanung,
  - b) die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Abwicklung der Lehrgänge, Länderspiele, Turniere und anderer Sportveranstaltungen sowie der Zusammenkünfte der Jugendorgane und Jugendarbeitskreise,
  - c) die Ansetzung und Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften,
  - d) die allgemeine und individuelle Förderung und Betreuung der Jugendkaderspieler,
  - e) die überfachliche und allgemeine Jugendarbeit,
  - f) die Aufgaben als Mitträger des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“,
  - g) die Bildung von Arbeitskreisen,
  - h) die Beschlußfassung über die Empfehlung der Arbeitskreise,
  - i) er schlägt dem Präsidium den Referenten für Kinder- und Schulhandball zur Berufung vor.

- (5) Der Vizepräsident Jugend, der Jungenwart, der Mädchenwart und alle vom JA Beauftragten sind für die Jugendarbeit und alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des DHB zuständig und verantwortlich. Durch ihre Mitwirkung im Präsidium, im Erweiterten Vorstand und in den Kommissionen des DHB arbeiten sie kooperativ zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich mit.

### **III. Arbeitskreise**

#### **§ 6 Arbeitskreis Jugendsprecher**

Der AK setzt sich zusammen aus den Jugendsprechern und Jugendsprecherinnen des DHB und der Regionalverbände oder deren Vertretern. Vorsitzende sind die vom BJT gewählten Jugendsprecher.

#### **§ 7 Arbeitskreis Kinder- und Schulhandball**

Der Arbeitskreis hat die Weiterentwicklung des Kinder- und Schulhandballs zum Ziel. Zur Weiterentwicklung des Schulhandballs fördert er die Zusammenarbeit mit den Lehrerausbildungsinstitutionen. Er setzt sich zusammen aus dem Referenten für Kinder- und Schulhandball als Vorsitzendem. Beisitzer sind der Referent für die Primarstufe, der Referent für die Sekundarstufe I, der Referent für die Sekundarstufe II und der Referent für die Lehrerausbildung (Hochschulfragen). Der JA schlägt dem EJA die Beisitzer zur Berufung vor.

#### **§ 8 Arbeitskreis für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit**

Die Mitglieder des AK werden durch den EJA berufen, Vorsitzender ist der Beisitzer für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit. Der AK ist zuständig für alle Sachfragen in Verbindung mit der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutschen Sportbund (DSB) und für allgemeine Aufgaben der Jugendarbeit.

#### **§ 9 Arbeitskreis Jugendtrainer**

Dem AK Jugendtrainer gehören alle im Jugendbereich tätigen DHB-Trainer an. Die verantwortlichen Jugendtrainer des männlichen und weiblichen Bereich sollen wechselseitig den Vorsitz im AK führen. Ein Vertreter der Entwicklungskommission kann als Gast hinzugezogen werden.

#### **§ 10 Arbeitskreis Jugendrecht**

Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, Änderungen der Satzung und der Ordnungen in Jugendfragen vorzubereiten und dem JA und dem EJA vorzulegen. Der Jungen- und der Mädchenwart sollen wechselseitig den Vorsitz übernehmen. Weitere Mitglieder werden durch den EJA berufen.

#### **§ 11 Weitere Arbeitskreise**

Der JA bildet im Bedarfsfall zu wichtigen Sachfragen weitere Arbeitskreise.

#### **§ 12 Arbeitskreissitzungen**

Die Arbeitskreise werden bei Handlungsbedarf auf Antrag der jeweiligen Vorsitzenden und nach Genehmigung durch den Vizepräsidenten Jugend zu Sitzungen einberufen.

## IV. Finanzverwaltung

### § 13 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des DHB für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom JA gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.
- (2) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluß sind dem EJA vorzulegen.

## V. Geschäftsführung

### § 14 Jugendsekretär

- (1) Für die Geschäftsführung im Bereich der Deutschen Handball-Jugend ist der Jugendsekretär im Rahmen der Verwaltung des DHB zuständig.
- (2) Der Jugendsekretär arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vizepräsidenten Jugend. Davon ausgenommen sind dienst- und arbeitsrechtliche Belange.

## VI. Rechtsangelegenheiten

### § 15

- (1) Die nach der Rechtsordnung möglichen Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der in der Rechtsordnung vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
- (2) Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.
- (3) Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
- (4) Für F- bis C-Jugendliche werden bei Verstößen gem. § 22 Abs. 1 und 2 Spielordnung keine persönlichen Sperren verhängt.

## VII. Anerkennung für jugendliche Funktionsträger

### § 16 Anerkennung

- (1) Die Deutsche Handballjugend kann in Anerkennung um die Jugendarbeit im Handballsport
  - die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe",
  - das "Zeiteisen" und
  - den Jugend-Anerkennungsclip (mit Länderspielbesuch und VIP-Karte) verleihen.
- (2) Die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe" wird an langjährige verdienstvolle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitglieder der Jugendausschüsse der Landes-, Regionalverbände oder des DHB waren, verliehen, wenn sie über den eigenen Verband hinausgehend in hervorragender Weise in der Jugendarbeit im Handballsport tätig waren. Auch Persönlichkeiten aus anderen Gremien können die "gerahmte Urkunde mit Sachgabe"

erhalten, wenn sie sich in außergewöhnlichem Maße Verdienste um die Jugendarbeit im Handballsport erworben haben.

- (3) Das "Zeiteisen" kann an ehrenamtliche Funktionäre der LV, RV und auf DHB-Ebene verliehen werden und setzt eine mindestens 8-jährige Tätigkeit im Jugendbereich voraus.
  - (4) Der Jugend-Anerkennungsclip wird an junge Menschen für hervorragende Leistungen in der Jugendarbeit im Handballsport bei einer kontinuierlichen Tätigkeit über mindestens 3 Jahre verliehen.
  - (5) Antragsberechtigt sind die Jugendausschüsse der Landes- und Regionalverbände sowie die konstituierten Arbeitskreise. Der Antrag muß schriftlich erfolgen und hat neben der Begründung auch Dauer und Art der Tätigkeit im Jugendbereich zu enthalten.
  - (6) Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Jugendausschuß des DHB nach Prüfung durch den EJA.
  - (7) Die "Urkunde mit Sachgabe", das "Zeiteisen", und der Jugend-Anerkennungsclip werden grundsätzlich im Rahmen des Bundesjugendtages verliehen. In Ausnahmefällen können die Auszeichnungen auch bei anderen herausragenden Jugendveranstaltungen verliehen werden.
  - (8) Die "Urkunde mit Sachgabe", das "Zeiteisen" und der Jugend-Anerkennungsclip dürfen an eine Person nur jeweils einmal vergeben werden.
  - (9) Die Ehrungen sind protokollarisch festzuhalten.
-